

Kosten der Unterkunft ab 1.1.2016 im Landkreis Neustadt/A.- Bad Windsheim

beschlossen in der 45. Sitzung des Kreisausschusses und 6. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren und soziale Angelegenheiten am 25.10.2012

Bei einer durch die Fraktion von B90/Die Grünen beantragten Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten wurde festgestellt:

Im Bereich des SGB XII sind bei ca. 7 % der Fälle die Angemessenheitsgrenzen nicht ausreichend.

Bei der Prüfung im Bereich SGB II wurden folgende Zahlen festgestellt:

1-Pers.-Haushalte	ca. 30 % über der Angemessenheitsgrenze
2- Pers.-Haushalte	ca. 43 %
3- Pers.-Haushalte	ca. 37 %
4- Pers.-Haushalte	ca. 24 %
5- Pers.-Haushalte	ca. 13 %

Aus diesem Grund wurde in der o.g. Sitzung ein 10%iger Zuschlag zu den jeweiligen Mietstufen beschlossen. Ebenso wurde beschlossen, dass ab 1.1.2013 eine Zuordnung zu den jeweiligen Mietstufen (Neustadt/A. und Bad Windsheim Mietstufe II; Rest des Landkreis Mietstufe I; bisher alles Mietstufe I) erfolgen soll. In seiner Sitzung am 26.10.15 beschloß der Ausschuss für Familie, Senioren und soziale Angelegenheiten eine weitere Erhöhung.

Daraus ergibt sich:

Angemessenheitsgrenzen bis 31.12.2012		Angemessenheitsgrenzen ab 1.1.2013		Angemessenheitsgrenzen ab 1.1.2016	
Personen		Mietstufe I	Mietstufe II für Neustadt/A. und Bad Windsheim	Mietstufe I	Mietstufe II für Neustadt/A und Bad Windsheim
1	292	322	339	344	387
2	352	388	418	416	468
3	424	467	497	495	557
4	490	539	576	578	651
5	561	618	660	660	743
je weitere Person	66	73	80	79	90

Darüber hinaus wurde folgende Erhöhung der Angemessenheit der Heizkosten beschlossen:

Die angemessenen Heizkosten werden ab 1.1.2013 aufgrund des jährlich angepassten Bundesheizkostenspiegels ermittelt. Statt der bisher angemessenen Grenze von 1,30 €/qm gelten dann die aktuellen Heizspiegelwerte als angemessen

Personen	qm	2013	2014
1.	50	81,66	91,50
2	65	106,16	118,95
3	75	122,50	137,25
4	90	146,97	164,70
5	105	171,47	192,15
je weitere	15	24,45	27,45